



Tierschutz – von den Kantonen gemeldete Strafverfahren 2020

Das BLV veröffentlicht jährlich eine Statistik über die von den Kantonen gemeldeten Strafverfahren betreffend die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung. Ziel der Statistik ist es, die diesbezügliche Entwicklung aufzuzeigen. Nicht Gegenstand dieser Statistik sind die Kontrolltätigkeit der Kantone und die gestützt darauf getroffenen verwaltungsrechtlichen Massnahmen (Art. 213 Abs. 3 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 [TSchV; SR 455.1]).¹

Einleitung

Nach Artikel 3 Ziffer 12 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (SR 312.3) und gestützt auf Artikel 212b TSchV sind die kantonalen Behörden verpflichtet, dem BLV sämtliche Strafentscheide, Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen zuzustellen, die in Anwendung der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung ergangen sind. Je nach Kanton werden diese Unterlagen von Staatsanwaltschaften, Gerichten, dem kantonalen Veterinäramt oder anderen Verwaltungsbehörden an das BLV versandt. Ob dies lückenlos geschieht, kann das BLV nicht prüfen. Auch ist der Detaillierungsgrad der Unterlagen je nach Kanton unterschiedlich. Das BLV erfasst in seiner jährlichen Statistik auch Fälle, in denen Angaben zur Tierart fehlen. Es können in einem Strafverfahren mehrere Tierarten betroffen, in Bezug auf dieselbe Tierart mehrere Verstösse begangen, mehrere Strafnormen gleichzeitig verletzt oder verschiedene Strafarten (z.B. Geldstrafe und Busse) gleichzeitig ausgesprochen worden sein. Dadurch können sich bei der Addition der jeweiligen Rubriken unterschiedliche Summen ergeben. Die vorliegende Statistik beruht auf denjenigen Strafverfahren aus dem Jahr 2020, die dem BLV tatsächlich zur Kenntnis gebracht worden sind.

Ergebnisse

Gemeldete Strafverfahren

Das Total der gemeldeten Strafverfahren umfasst Verurteilungen, Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie Freisprüche. Dabei gilt es zu beachten, dass jene Strafverfahren, die ausschliesslich kantonales Recht (meistens das Hundegesetz) oder Normen des Strafgesetzbuches (SR 311.0) zum Gegenstand haben, nicht in die vorliegende Statistik aufgenommen werden.

	2018	2019	2020
Total gemeldete Strafverfahren	1757	1918	1898

Nachdem im Jahr 2017 erstmals seit mehreren Jahren weniger Strafverfahren gemeldet wurden,² stieg 2018 und 2019 die Anzahl der gemeldeten Fälle wieder leicht an. Im hier interessierenden Berichtsjahr teilten die Kantone dem BLV 1 Prozent weniger Fälle mit als im Vorjahr.

¹ Im Zentrum der Auswertung stehen die Anzahl Strafverfahren (nach Kantonen), die betroffenen Tier- und Deliktsarten sowie das Strafmass. Auf die Auswertung des Alters und des Geschlechts der beschuldigten Personen wird daher ab diesem Berichtsjahr verzichtet.

² Der Rückgang beruhte vorwiegend auf dem Wegfall der Strafverfahren wegen fehlender Sachkundenachweise von Hundehaltenden.

Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz

In dieser Darstellung werden die Zahlen der Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) festgehalten. Nebst Verurteilungen wegen Tierquälerei (Art. 26) und sog. übriger Widerhandlungen (Art. 28) werden auch Urteile betreffend Widerhandlungen im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten erfasst (Art. 27 Abs. 2).

	2018	2019	2020
Widerhandlungen Art. 26 TSchG	572	642	721
<i>Abs. 1 (vorsätzlich)</i>	458	508	563
<i>Abs. 2 (fahrlässig)</i>	98	117	146
<i>Abs. 1 oder 2 (Verurteilung nur gestützt auf Art. 26, ohne Erwähnung eines Absatzes)</i>	16	17	12

Widerhandlungen Art. 27 Abs. 2 TSchG	4	3	5
---	---	---	---

Widerhandlungen Art. 28 TSchG	1205	1544	1369
<i>Abs. 1 (vorsätzlich)</i>	790	974	875
<i>Abs. 2 (fahrlässig)</i>	99	182	146
<i>Abs. 3</i>	204	177	166
<i>Abs. 1, 2 oder 3 (Verurteilung nur gestützt auf Art. 28, ohne Erwähnung eines Absatzes)</i>	112	211	201

Tierquälerei gemäss **Artikel 26 TSchG** umfasst:

- die Misshandlung, die Vernachlässigung, die unnötige Überanstrengung sowie die Missachtung der Würde von Tieren auf andere Weise,
- die qualvolle sowie die mutwillige Tötung von Tieren,
- das Veranstalten von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden,
- das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden sowie das in Angst versetzen von Tieren bei der Durchführung von Tierversuchen, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist und
- das Aussetzen oder Zurücklassen eines im Haus oder im Betrieb gehaltenen Tieres, in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

Nach **Artikel 27 Absatz 2 TSchG** macht sich strafbar, wer im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten Bedingungen, Einschränkungen oder Verbote nach Artikel 14 missachtet. Artikel 14 Absatz 1 sieht vor, dass der Bundesrat aus Gründen des Tierschutzes die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren oder Tierprodukten an Bedingungen knüpfen, einschränken oder verbieten kann.³ Zudem verbietet Artikel 14 Absatz 2 die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen und daraus hergestellten Produkten sowie den Handel mit solchen Fellen und Produkten.

Übrige Widerhandlungen gegen das TSchG gemäss **Artikel 28** begeht, wer:

- die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet;
- Tiere vorschriftswidrig züchtet oder erzeugt;
- vorschriftswidrig gentechnisch veränderte Tiere erzeugt, züchtet, hält, mit ihnen handelt oder sie verwendet;
- Tiere vorschriftswidrig befördert;
- vorschriftswidrig Eingriffe am Tier oder Tierversuche vornimmt;

³ Gestützt auf diese Bestimmung ist z.B. ein Einfuhrverbot erlassen worden für coupierte Hunde sowie für die Einfuhr von Hunden, die weniger als 56 Tage alt sind, ohne Begleitung durch ihre Mutter oder eine Amme (Art. 22 Abs. 1 Bst. b und b^{bis} TSchV).

- Tiere vorschriftswidrig schlachtet;
- vorschriftswidrig gewerbsmässig mit Tieren handelt;
- vorschriftswidrig lebende Tiere zur Werbung verwendet;
- andere durch das Gesetz oder die Verordnung verbotene Handlungen an Tieren vornimmt.

Zudem macht sich nach Artikel 28 Absatz 3 TSchG strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Ausführungsbestimmung, deren Missachtung für strafbar erklärt worden ist, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels gerichtete Verfügung verstösst.

In rund einem Drittel der Verurteilungen wurde die beschuldigte Person im gleichen Urteil zudem für ein Delikt nach einem anderen Gesetz bestraft (z.B. Strafgesetzbuch, Tierseuchengesetz, Umweltschutzgesetz, Strassenverkehrsgesetz).

Betroffene Tiergruppen

In der folgenden Übersicht wird dargestellt, in wie vielen Fällen von Verurteilungen eine bestimmte Tiergruppe betroffen war. Bei Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie Freisprüchen wird die Tierart hingegen nicht erfasst. Ebenfalls nicht erfasst wird die absolute Anzahl der betroffenen Tiere.

	2018	2019	2020
Heimtiere⁴	869	1020	976
Hunde	598	707	634
Katzen	118	119	124
Meerschweinchen	11	11	12
Hausvögel	46	54	56
Schlangen	24	13	28
Kaninchen	53	79	74
Heimfische	8	18	20
Schildkröten	11	19	28
Nutztiere⁵	613	707	650
Schweine	94	98	86
Schafe	89	88	82
Ziegen	39	39	38
Pferde	49	70	57
Esel	10	14	17
Rinder	286	339	292
Geflügel	46	59	78
Tiere, die in freier Wildbahn leben	139	137	183
Rehe / Hirsche	54	50	59
Wildfische	73	75	104
Wildvögel	12	12	20
Andere Tiere	67	84	76
Keine Angaben betr. Tiergruppe	71	56	42

⁴ Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind (Art. 2 Abs. 2 Bst. b TSchV).

⁵ Tiere von Arten, die direkt oder indirekt zur Produktion von Lebensmitteln oder für eine bestimmte andere Leistung gehalten werden oder dafür vorgesehen sind (Art. 2 Abs. 2 Bst. a TSchV).

Widerhandlungen nach Tierart

In der folgenden Übersicht werden bei denjenigen Tierarten, die 2020 in über 25 Fällen von einer Widerhandlung betroffen waren, die an ihnen begangenen Verstösse in verschiedene Deliktskategorien aufgeteilt:

Hunde

	2019	2020
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁶ - und Lichtverhältnisse ⁷ , Wasser und Futter ⁸ sowie Hygiene ⁶ oder Auslauf ⁹)	189	165
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit oder Unfall ¹⁰	30	44
Zurücklassen im Auto bei Hitze ⁶	28	32
grobe Behandlung ¹¹	35	40
Verwendung vorschriftswidriges Halsband ¹²	23	27
Handel ohne Bewilligung ¹³	26	32
mangelnde Beaufsichtigung ¹⁴	247	201
Widerhandlung gegen Verfügung des Veterinäramts ¹⁵	113	112
Einfuhr eines Hundes mit coupiertes Rute oder mit coupierten Ohren ¹⁶	6	6
Einfuhr von jungen Hunden ohne Mutter oder Amme / Hundewelpen zu früh von der Mutter getrennt ¹⁶	20	20
vorschriftswidriger Transport ¹⁷	5	4

⁶ Tiere sind so zu halten und mit ihnen ist so umzugehen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Hamplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein. Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen (Art. 3 TSchV). Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-3 entsprechen (Art. 10 Abs. 1 TSchV).

⁷ Haustiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden. Räume, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden (Art. 33 Abs. 1 und 2 TSchV).

⁸ Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen (Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 1 TSchV).

⁹ Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf. Angebunden gehaltene Hunde müssen sich während des Tages mindestens fünf Stunden frei bewegen können. In der übrigen Zeit müssen sie sich in einem Bereich von mindestens 20 m² an einer Laufkette bewegen können (Art. 71 TSchV).

¹⁰ Tierhalterinnen und Tierhalter müssen das Befinden der Tiere so oft wie nötig überprüfen. Kranke oder verletzte Tiere müssen unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden (Art. 5 Abs. 1 und 2 TSchV).

¹¹ Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten (Art. 4 Abs. 2 TSchG). Massnahmen zur Korrektur des Verhaltens von Hunden müssen der Situation angepasst erfolgen. Verboten sind u.a. übermässige Härte, wie das Schlagen mit harten Gegenständen (Art. 73 Abs. 2 Bst. c TSchV).

¹² Das Verwenden von Zughalsbändern ohne Stopp sowie von Stachelhalsbändern und Geräten, die elektrisieren, für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden oder mittels chemischer Stoffe wirken, ist verboten (Art. 73 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und 2 und Art. 76 Abs. 2 TSchV).

¹³ Der gewerbsmässige Handel mit Tieren ist bewilligungspflichtig (Art. 13 Abs. 1 TSchG).

¹⁴ Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet (Art. 77 TSchV).

¹⁵ In diese Kategorie fallen z.B. die Nichteinhaltung eines Tierhalteverbotes und das Unterlassen der Meldung über den Gesundheitszustand eines Tieres an das zuständige Veterinäramt.

¹⁶ Vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 27 Abs. 2 TSchG auf Seite 2.

¹⁷ Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen

Aussetzen oder Zurücklassen ¹⁸	8	4
übrige Widerhandlungen	15	14

Katzen

	2019	2020
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁶ - und Lichtverhältnisse ⁷ , Wasser und Futter ⁸ sowie Hygiene ⁶)	63	60
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit oder Unfall ¹⁰	37	40
Aussetzung oder Zurücklassen ohne Betreuung bei Ferienabwesenheit oder Auszug aus der Wohnung ¹⁸	14	6
durch Hundebiss verletzt oder getötet, von Hund gejagt ¹⁴	14	14
grobe Behandlung / mutwillige Tötung ¹⁹	12	11
Handel ohne Bewilligung ¹³	1	6
Widerhandlung gegen Verfügung des Veterinäramts ¹⁵	16	18
Fehlende Massnahmen zur Verhinderung der übermässigen Vermehrung ²⁰	– ²¹	5
übrige Widerhandlungen	7	2

Schweine

	2019	2020
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁶ - und Lichtverhältnisse ⁷ , Wasser und Futter ⁸ sowie Stallhygiene ⁶ , Klauenpflege ²²)	41	43
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit oder Unfall ¹⁰	35	28
kein Beschäftigungsmaterial vorhanden ²³	23	10
vorschriftswidriger Transport von kranken oder verletzten Tieren ²⁴	21	13
Durchführung von Transporten mit vorschriftswidrigen Transportfahrzeugen (z.B. zu grosse oder zu kleine Fläche ²⁵ , kein Abschlussgitter ²⁶)	18	9
übrige Widerhandlungen	11	15

(Art. 155 Abs. 1 TSchV).

¹⁸ Das Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen, ist verboten (Art. 16 Abs. 2 Bst. f TSchV).

¹⁹ Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten (Art. 4 Abs. 2 TSchG). Das Töten von Tieren aus Mutwillen ist verboten (Art. 16 Abs. 2 Bst. c TSchV).

²⁰ Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss die zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich die Tiere übermässig vermehren (Art. 25 Abs. 4 TSchV).

²¹ Im Jahr 2019 nicht separat ausgewertet.

²² Hufe, Klauen, Nägel und Krallen sind soweit nötig regelmässig und fachgerecht zu pflegen und zu beschneiden (Art. 5 Abs. 4 TSchV).

²³ Schweine müssen sich jederzeit mit Stroh, Raufutter oder anderem gleichwertigen Material beschäftigen können (Art. 44 TSchV).

²⁴ Geschwächte Tiere dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden. Verletzte und kranke Tiere dürfen nur zwecks Behandlung oder Schlachtung soweit als nötig, unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden (Art. 155 Abs. 2 TSchV).

²⁵ Tiere müssen in Transportmitteln genügend Raum haben. Für Nutztiere sind die Mindestanforderungen nach Anhang 4 massgebend. Wenn den Tieren mehr als das Doppelte der Mindestladefläche zur Verfügung steht, müssen Trennwände eingesetzt werden (Art. 165 Abs. 1 Bst. f TSchV).

²⁶ Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein (Art. 165 Abs. 1 Bst. h TSchV).

Schafe

	2019	2020
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁶ - und Lichtverhältnisse ⁷ , Wasser und Futter ⁸ sowie Stallhygiene ⁶ , Witterungsschutz ²⁷ , Einstreu ²⁸)	32	51
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit oder Unfall ¹⁰	16	36
ungenügende Klauenpflege ²²	4	17
vorschriftswidrige Kastration ²⁹	12	2
vorschriftswidriger Transport ^{17, 24, 25, 26}	17	20
übrige Widerhandlungen	7	12

Ziegen

	2019	2020
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁶ - und Lichtverhältnisse ⁷ , Wasser und Futter ⁸ sowie Stallhygiene ⁶ , Einstreu ³⁰ , Einzelhaltung ³¹ , dauernde Anbindehaltung ³²)	25	33
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit oder Unfall ¹⁰	3	8
ungenügende Klauenpflege ²²	6	8
übrige Widerhandlungen	13	7

²⁷ Haustiere dürfen nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, so muss ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet (Art. 36 Abs. 1 TSchV).

²⁸ Für Schafe muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist (Art. 52 Abs. 3 TSchV).

²⁹ Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen. Dafür müssen sie einen vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen (Art. 32 TSchV).

³⁰ Für Ziegen muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist (Art. 55 Absatz 3 TSchV).

³¹ Einzeln gehaltene Ziegen müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben (Art. 55 Abs. 4 TSchV).

³² Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden (Art. 3 Abs. 4 TSchV). Ziegen, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 120 Tagen während der Vegetationsperiode und an 50 Tagen während der Winterfütterungsperiode Auslauf haben. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen (Art. 55 Abs. 1 TSchV).

Pferde

	2019	2020
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁶ - und Lichtverhältnisse ⁷ , Wasser und Futter ⁸ sowie Stallhygiene ⁶ , Einstreu ³³ , Auslauf und Auslaufjournal ³⁴)	54	51
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit ¹⁰	4	9
Einzelhaltung ³⁵	3	3
Widerhandlung gegen Verfügung des Veterinäramts ¹⁵	5	3
Verstoss gegen Stacheldrahtverbot ³⁶	6	0
übrige Widerhandlungen	10	5

Rinder

	2019	2020
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁶ - und Lichtverhältnisse ⁷ , Wasser und Futter ⁸ sowie Stallhygiene ⁶ , Einstreu ³⁷ , Klauenpflege ²²)	116	162
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit oder Unfall ¹⁰	25	60
zu wenig oder kein Auslauf gewährt, Auslaufjournal nicht bzw. nicht korrekt geführt ³⁸	57	44
Widerhandlungen betreffend Kälber (Anbinde- und / oder Einzelhaltung ³⁹ ; kein dauernder Zugang zu Wasser ⁴⁰)	65	78
vorschriftswidriger Transport von kranken oder verletzten Tieren ²⁴	13	37
andere Widerhandlungen gegen die Transportvorschriften (zu grosse oder zu kleine Fläche des Transportfahrzeugs ²⁵ , keine Einstreu ⁴¹ , kein Abschlussgitter ²⁶ , Fahrer / in verfügt nicht über die vorgeschriebene Ausbildung ⁴²)	56	53
Widerhandlung gegen Verfügung des Veterinäramtes ¹⁵	13	25

³³ Liegeplätze von Pferden müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein (Art. 59 Abs. 2 TSchV).

³⁴ Pferden ist täglich ausreichend Bewegung (Nutzung oder Auslauf) zu gewähren. Die Auslauffläche muss die in Anhang 1 vorgegebenen Mindestabmessungen aufweisen (Art. 61 Abs. 1 und 2 TSchV). Der Auslauf ist in einem Journal einzutragen (Art. 61 Abs. 7 TSchV).

³⁵ Pferde müssen Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu einem anderen Pferd haben. Für ein einzeln gehaltenes, altes Pferd kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung erteilt werden (Art. 59 Abs. 3 TSchV).

³⁶ Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune ist verboten (Art. 63 Abs. 1 TSchV).

³⁷ Für Rinder muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen ist (Art. 39 Abs. 2 TSchV).

³⁸ Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen (Art. 40 Abs. 1 TSchV).

³⁹ Kälber bis zum Alter von vier Monaten dürfen nicht angebunden gehalten werden. Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden. Einzeln gehaltene Kälber müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben (Art. 38 Abs. 1, 3 und 4 TSchV).

⁴⁰ Kälber, die in Ställen oder Hütten gehalten werden, müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben (Art. 37 Abs. 1 TSchV).

⁴¹ Der Boden von Transportmitteln muss, ausser beim gewerblichen Transport von Geflügel und Kaninchen in Standardbehältern, mit Einstreumaterial oder gleichwertigem Material bedeckt sein, das Harn und Kot aufnimmt und für Ruhepausen geeignet ist (Art. 164 TSchV).

⁴² In Viehhandels- und Transportunternehmen müssen Fahrerinnen und Fahrer über eine fachspezifische berufs-unabhängige Ausbildung verfügen (Art. 150 Abs. 1 TSchV).

vorschriftswidrige Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen (Elektrobügel, stromführenden Zäune) ⁴³	21	17
übrige Widerhandlungen	24	34

Kaninchen

	2019	2020
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁶ - und Lichtverhältnisse ⁷ , Wasser und Futter ⁸ sowie Stallhygiene ⁶ , Rückzugsmöglichkeit ⁴⁴)	62	71
ungenügende Pflege bei Krankheit ¹⁰	6	7
Widerhandlung gegen Verfügung des Veterinäramts ¹⁵	9	4
kein angemessener Sozialkontakt ⁴⁵	7	0
übrige Widerhandlungen	8	7

Wildfische

	2019	2020
Verwendung von Widerhaken ⁴⁶	44	71
vorschriftswidrige Tötung ⁴⁷	13	10
Fischsterben durch Abfluss von Gülle oder Baustellenwasser in ein Gewässer ⁴⁸	6	16
übrige Widerhandlungen	12	4

Rehe / Hirsche in freier Wildbahn

	2019	2020
Entfernung vom Unfallort ohne Alarmierung der Wildhüterin oder des Wildhüters / der Polizei nach Kollision mit Fahrzeug ⁴⁹	31	40
von Hund gehetzt und / oder gerissen ¹⁴	9	9
übrige Widerhandlungen	11	5

⁴³ Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten (Art. 35 Abs. 1 TSchV). Davon ausgenommen sind Elektrobügel gemäss Art. 35 Abs. 2 und 4 TSchV. Stromführende Zäune sind nur bei grossen Auslauflächen zulässig (Art. 35 Abs. 5 TSchV).

⁴⁴ Gehege müssen mit einem abgedunkelten Bereich ausgestattet sein, in den sich die Tiere zurückziehen können (Art. 65 Abs. 1 TSchV).

⁴⁵ Tieren soziallebender Arten sind angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen zu ermöglichen (Art. 13 TSchV).

⁴⁶ Die Verwendung von Angeln mit Widerhaken ist bei Fischen und Panzerkrebsen verboten. Die Kantone können jedoch für Seen und Stauhaltungen zulassen, dass Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Anglerinnen und Angler, die über einen Sachkundenachweis verfügen, Angeln mit Widerhaken verwenden (Art. 23 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 TSchV i.V.m. Art. 5b Abs. 4 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei [SR 923.01]).

⁴⁷ Zum Verzehr bestimmte Fische sind unverzüglich zu töten (Art. 100 Abs. 2 TSchV). Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung getötet werden. Ausnahmen gelten für die Jagd, im Rahmen der zulässigen Schädlingsbekämpfung und wenn die angewendete Tötungsmethode das Tier unverzüglich und ohne Schmerzen und Leiden in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt (Art. 178 Abs. 1 und 2 TSchV).

⁴⁸ Das Töten von Tieren auf qualvolle Art ist verboten (Art. 16 Abs. 2 Bst. a TSchV). Wenn Gülle oder Baustellenabwasser in ein Gewässer gelangt, ersticken die darin lebenden Fische qualvoll.

⁴⁹ Das Töten von Tieren auf qualvolle Art ist verboten (Art. 16 Abs. 2 Bst. a TSchV). Indem im Anschluss an eine Kollision mit einem Reh / Hirsch nicht unverzüglich Meldung an die zuständige Behörde erstattet wird, kann das Tier nicht schnellst möglich von seinem Leiden erlöst werden und verendet u.U. qualvoll.

Geflügel⁵⁰

	2019 ⁵¹	2020
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁶ - und Lichtverhältnisse ⁷ , Wasser und Futter ⁸ , Hygiene ⁶)	-	70
ungenügende Pflege bei Krankheit ¹⁰	-	2
Widerhandlung gegen Verfügung des Veterinäramts ¹⁵	-	7
vorschriftswidriger Transport ¹⁶	-	9
übrige Widerhandlungen	-	4

Bei **als Heimtiere gehaltenen Vögeln**, **Schildkröten** sowie **Schlangen** betreffen die Verstöße in der Regel das Nichteinhalten der von der Tierschutzverordnung vorgegebenen Mindestmasse für Gehege, eine unzureichende Versorgung mit Futter und / oder mangelnde Hygiene. Auf eine Aufteilung der Widerhandlungen nach Kategorien wird deshalb verzichtet.

⁵⁰ Um die Aussagekraft der Statistik zu erhöhen, werden neu auch die an Geflügel begangenen Verstöße detailliert aufgelistet.

⁵¹ Auf eine Aufteilung der Widerhandlungen nach Kategorien wurde 2019 verzichtet (vgl. Fussnote 50).

Ausgesprochene Strafen

In der nachfolgenden Übersicht wird die Anzahl der verhängten Strafen ausgewiesen.

Wie in den Ausführungen zu den Strafnormen des Tierschutzgesetzes erwähnt, wurde in ca. einem Drittel der Fälle die beschuldigte Person gleichzeitig mit der Verurteilung wegen einer oder mehrerer Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz wegen weiterer Delikte (z.B. Verstoss gegen das Waffen-, Heilmittel- oder Betäubungsmittelgesetz, Widerhandlung gegen die Tierseuchengesetzgebung, Diebstahl, Sachbeschädigung, Körperverletzung.) verurteilt. Dies hat zu einer Erhöhung des Strafmasses geführt.

	2018	2019	2020
Bussen	1450	1618	1535
Bussen bis CHF 100.-	64	115	99
Bussen von CHF 101.- bis 250.-	241	262	256
Bussen von CHF 251.- bis 500.-	588	653	597
Bussen von CHF 501.- bis 1000.-	339	370	375
Bussen von CHF 1001.- bis 2500.-	184	181	162
Bussen ab CHF 2500.-	34	37	46

Durchschnittliche Bussenhöhe: CHF 676.- (2019: CHF 654.-)

	2018	2019	2020
Geldstrafen	575	584	642
<i>bedingt</i>	494	505	574
<i>unbedingt</i>	81	79	68

Durchschnittliche Anzahl⁵² bedingt ausgesprochener Tagessätze: 38 (2019: 42)

Durchschnittliche Anzahl unbedingt ausgesprochener Tagessätze: 84 (2019: 74)

	2018	2019	2020
Freiheitsstrafen	17	10	23
<i>bedingt</i>	10	4	8
<i>unbedingt</i>	7	6	15
Gemeinnützige Arbeit	7	9	6

⁵² Die Anzahl der Tagessätze wird nach dem Verschulden der Täterin oder des Täters bestimmt, deren Höhe nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Zeitpunkt des Urteils (Art. 34 Abs. 1 und 2 des schweizerischen Strafgesetzbuches [SR 311.0]).

Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie Freisprüche

In der folgenden Tabelle werden die Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie die Freisprüche dargestellt.

Eine Anzeige wird insbesondere dann nicht an die Hand genommen, wenn die Strafanzeige als offensichtlich grundlos erscheint oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Strafverfolgung nicht gegeben sind.

Ein bereits eröffnetes Verfahren wird eingestellt, wenn kein Anlass zu einer weiteren Strafverfolgung besteht.

	2018	2019	2020
Nichtanhandnahme	51	48	67
Einstellungen	167	148	187
Freisprüche / Aufhebungen	14	22	28

Verteilung der Strafverfahren auf die Kantone

Die nachfolgende Übersicht weist das Total der gemeldeten Entscheide aus. Das Total der gemeldeten Entscheide wird zusätzlich aufgeschlüsselt in die verschiedenen Entscheidungskategorien. In Klammern ist die Differenz zum Vorjahr ersichtlich⁵³.

Kanton	Total der Entscheide	Nichtanhandnahmen	Einstellungen	Freisprüche/ Aufhebungen	Verurteilungen
AG	204 (+25)	0	15 (+3)	5 (+1)	184 (+21)
AI	21 (+20)	0	8 (+8)	0	13 (+12)
AR	20 (+9)	1 (+1)	3 (+3)	0	16 (+5)
BE	263 (-47)	12 (+2)	8 (+2)	2 (-3)	241 (-48)
BL	44 (+11)	2 (+2)	17 (+8)	1 (+1)	24
BS	11 (-3)	0	0	0	11 (-3)
FR	43 (-3)	1 (+1)	6 (+2)	0 (-1)	36 (-5)
GE	31 (-23)	0	0	0	31 (-23)
GL	14 (-9)	1 (+1)	0 (-2)	3 (+3)	13 (-8)
GR	37 (-37)	0	12 (-5)	0	22 (-35)
JU	4 (-5)	0	0 (-1)	0	4 (-4)
LU	140 (-6)	3 (+3)	12 (+7)	3	122 (-16)
NE	46 (+2)	1 (-2)	0 (-1)	0	45 (+5)
NW	12 (+7)	1 (+1)	2 (+1)	0	9 (+5)
OW	8 (-2)	0	1	0 (-1)	7 (-1)
SG	192 (+28)	12 (+11)	24 (+5)	4 (+2)	152 (+10)
SH	15 (-3)	0	3	0	12 (-3)
SO	85 (-3)	0 (-1)	10 (+2)	2 (+2)	73 (-6)
SZ	31 (-2)	2 (+1)	9 (+3)	1	19 (-6)
TG	46	1 (-5)	4 (-5)	1	40 (+10)
TI	18 (+1)	0 (-3)	0	1 (+1)	17 (+3)
UR	17 (+8)	6 (+5)	2 (+2)	1	9 (+2)
VD	164 (-4)	1	3 (+3)	0 (-3)	159 (+1)
VS	95 (+6)	2 (-3)	0	0	93 (+9)
ZG	27 (+10)	1	10 (+5)	1 (+1)	15 (+4)
ZH	310	20 (+5)	38 (+5)	3 (+3)	249 (-13)
Total	1898 (-20)	67 (+19)	187 (+39)	28 (+6)	1616 (-84)

Gesamtschweizerisch kam es 2020 in 85,1% (2019: in 88,6%) der gemeldeten Strafverfahren zu einer Verurteilung.

⁵³ Fehlt eine Klammer, ist die Zahl identisch mit derjenigen des Vorjahres.